

Geändertes Verfahren der Prüfung der Qualifikationen

Die Pflicht zur Vorhaltung von personenbezogenen Daten bei einer fachkundigen Stelle ergibt sich

- bei Trägerzulassungen aus:

1. Dem SGB III § 181 Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bei einer fachkundigen Stelle zu beantragen. Der Antrag muss alle Angaben und Nachweise enthalten, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen festzustellen.

2. der AZAV § 2 (3):

(3) Damit die fachkundige Stelle beurteilen kann, ob die Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung der Leitung sowie der Lehr- und Fachkräfte nach § 178 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eine erfolgreiche Durchführung einer Maßnahme erwarten lassen, erhält sie von dem Träger grundsätzlich folgende Angaben und Nachweise:

1. zur Person sowie zur Aus- und Weiterbildung der Leitung sowie der Lehr- und Fachkräfte, einschließlich ihres beruflichen Werdegangs und ihrer praktischen Berufserfahrung im Fachbereich,
2. zur pädagogischen Eignung der Lehr- und Fachkräfte, einschließlich ihrer methodisch-didaktischen Kompetenz, und
3. Bewertungen der Lehr- und Fachkräfte durch Teilnehmende.

- bei Maßnahmezulassung aus:

1. DIN ISO 17065 - Tz. 7.4.4 in Verbindung mit § 179 ff. SGB III i.V.m. § 3ff. 7.7M VO - (gültig für Fachbereiche nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 4 AZAV) sowie Konkretisierung in

2. Empfehlungen Beirat nach § 182 SGB III 4 Maßnahmezulassung - Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (Fachbereich 1 - FB1).

§ 179 Abs. 1 Nr. 1 SGB III i.V.m. § 3 Abs. 1 AZAV:

- Methodisch-didaktisches Konzept zur Umsetzung der Maßnahmekonzeption, Organisation des Lehrbetriebs (fachbereichsbezogene Qualifikation der Dozenten bzw. Personals, welches in die Durchführung der Maßnahme eingebunden ist, Vertretungsregelungen, konzeptionelle und technische Unterstützung der Dozenten/des Personals, Teilnahmekontrolle):

Bei der Zulassung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Abs 4 S 3 Nr. 1 SGB III sind vom Träger mit dem Zulassungsantrag der fachkundigen Stelle **Dokumentationen** zu den Anforderungen des SGB III und der AZAV vorzulegen, die Nachweise bzw. Beschreibungen enthalten, insbesondere zu/r/m:

„... räumlichen, **personellen** und technischen Ausstattung, inklusive eines Nachweises zur maßnahmeadäquaten Raumgröße und -gestaltung, ...“

Nach Rücksprache mit mehreren Datenschutzbeauftragten greift nach DSGVO hier der Artikel 6 (1) c):

"Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

c) die Verarbeitung ist **zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich**, der der **Verantwortliche** unterliegt; ..."